

Programmdokument ab 1. Juli 2007
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU
- Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung
für KMU - Haftungsübernahmen“

Jungunternehmerförderung

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) durch Jungunternehmer gefördert werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Gründungs- und Übernahmefinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Supergruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Haftungsübernahme für Betriebsmittelkredite sowie Förderungen für immaterielle Investitionen werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellung abgewickelt. Sollte es in besondern Fällen notwendig sein, ist auch die

Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2007 bis 30.06.2008 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen.

a. Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit

- Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in

den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

- Bei Gesellschaften muss eine Mindestbeteiligung von 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übergeben werden.

b. Bisherige Tätigkeit/Aufgabe einer unselbstständigen Tätigkeit

- Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z. B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.

- Der Jungunternehmer muss eine eventuelle bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung).

c. Allgemeine Kriterien

- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)

- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das heißt weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.

- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer (siehe Punkt 4.) und die damit im Zusammenhang stehenden förderbaren Kosten:

5.1. Förderbare Projekte/Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen

- Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)

- Betriebsmittel

Förderbar sind sowohl fremd- (z. B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Nicht mit Prämie förderbare Projekte/Kosten

- Ankauf von unbebauten Grundstücken, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Grundstücke

- Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und die Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)

- Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen

- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr)

- Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.

- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

- Kosten, für die bereits ein Gründungs-/Nachfolgebonus (siehe eigene Kurzinformation) gewährt wurde.

5.3. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde

- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen

- Projekte, die bereits im Rahmen der KMU-Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ oder der KMU - Haftung gefördert wurden
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung kann sowohl durch Zuschuss (= Jungunternehmerprämie) als auch Haftungsübernahme erfolgen

a. Jungunternehmerprämie

Für Investitionen wird eine Prämie in Höhe von maximal 10 % gewährt. Die maximale Prämienhöhe beträgt EUR 30.000,- (maximal förderbare Investitionen EUR 300.000,-)

Die Auszahlung der Jungunternehmerprämie erfolgt in der Regel als Einmalbetrag. Wenn es die Eigenart des Projektes verlangt (z. B. Aktivierungsnachweis unbedingt erforderlich, Erfolgsnachweis bei Projekten mit überdurchschnittlich hohem Risiko) ist auch eine Auszahlung in zwei Teilbeträgen (50 % bei Projektabschluss, 50 % bei Nachweis der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen (z. B. Jahresabschluss) möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte Annahme des Förderanbotes, die Erfüllung der notwendigen Auflagen sowie der Nachweis über den Abschluss des Gesamtprojektes.

Die Auszahlungsbedingungen müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) hergestellt werden.

b. Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite und Kredite zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen (z. B. Übernahmekosten, Unternehmenskauf) bis maximal EUR 600.000,- mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (maximal 20 Jahre).

- Betriebsmittelkredite bis maximal EUR 300.000,- mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann ein Höchstbetrag von EUR 600.000,- nicht überschritten werden.

Für Projekte bis zu EUR 75.000,- kann die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten verzichten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z. B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c. Zinssatzobergrenze

Durch Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für das finanzierende Institut begrenzt

■ Prämienförderung

Im Falle der Prämienförderung darf der zu verrechnende Zinssatz den Verfahrenszinssatz des Bundes (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) nicht überschreiten. Die Zinssatzobergrenze gilt für folgende Laufzeiten:

Maschinen, Einrichtung	5 Jahre
Gemischte Projekte	7,5 Jahre
Bauliche Investitionen	10 Jahre

■ Haftung

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

d. Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6 % p.a. bis 2 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2 % p.a. bis 3 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

Für Projekte, deren förderbare Projektkosten bis zu insgesamt EUR 25.000,- betragen, beträgt das Haftungsentgelt für den Betriebsmittelkredit ab 0,6 % p.a. (risikoabhängig) und es wird kein Bearbeitungsentgelt verrechnet.

e. Betragsobergrenze

Die Betragsobergrenzen für Haftungen und/oder Prämien sind innerhalb von 3 Jahren ab der Gründung/Übernahme des Unternehmens einmalig oder auch in Teilbeträgen ausnutzbar.

f. Kombinationsmöglichkeiten

Kombinationen mit den Gründungs-/Nachfolgebonus der aws sind möglich. Weiters sind Kombinationen mit Landesförderungen teilweise möglich.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach einer schriftlichen Bestätigung der aws über die grundsätzliche Zuständigkeit begonnen werden (gilt nur für Regionalförderungen).

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeit-äquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.